

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung
der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
(Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)**

— Drucksachen 9/570, 9/976, 9/1024, 9/1103 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Vogel (Ennepetal)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Gaddum**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 64. Sitzung am 12. November 1981 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. Dezember 1981

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	Vogel (Ennepetal)	Gaddum
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
(Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz) *)**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze**1. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 KHG)**

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a werden nach den Doppelbuchstaben bb folgende Doppelbuchstaben angefügt:

„cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Ein Rechtsanspruch auf Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan und in das Jahreskrankenhausbauprogramm besteht nicht. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Krankenhäusern hat die Landesbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen abzuwägen, welches der betroffenen Krankenhäuser den Zielen der Krankenhausbedarfsplanung des Landes am besten gerecht wird.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

2. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 17 Abs. 2 a KHG)

In Artikel 1 Nr. 17 wird Buchstabe b gestrichen.

Als Folge wird der bisherige Buchstabe c nunmehr Buchstabe b.

3. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c — neu — (§ 17 Abs. 4 KHG)

In Artikel 1 Nr. 17 wird nach Buchstabe b (bisher Buchstabe c) folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) In Absatz 4 Nr. 4 werden am Ende das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

„Absatz 4a bleibt unberührt.“

*) Die Anpassung der Eingangsworte der Artikel des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes sowie sonstiger Bezugnahmen in den Artikeln dieses Gesetzes an die bis zu seiner Ausfertigung und Verkündung neu bekanntgemachten oder verkündeten Gesetze bleibt vorbehalten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d (§ 17 Abs. 4 a KHG)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d wird in § 17 Abs. 4 a Satz 2 die Zahl „1983“ durch die Zahl „1988“ ersetzt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 17 a KHG) und Artikel 10 Abs. 2

In Artikel 1 wird die Nummer 18 gestrichen.

Als Folge wird in Artikel 10 Abs. 2 die Zahl „18,“ gestrichen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 21 Satz 3 KHG)

In Artikel 1 wird die Nummer 21 gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung**7. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 368 n Abs. 3 RVO)**

In Artikel 2 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. In § 368 n Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Höhe der Vergütung für die von den poliklinischen Einrichtungen erbrachten Leistungen beträgt 80 vom Hundert der für gleiche Leistungen in der kassenärztlichen Versorgung im Bereich der beteiligten Kassenärztlichen Vereinigung maßgeblichen Einzelfallvergütung. Die Vergütung kann auch als pauschaler Betrag für den einzelnen Behandlungsfall vereinbart werden. Kann eine Einigung über den Umfang der Untersuchungen und Behandlungen oder über die Vergütung nicht erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines der Vertragspartner die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Hochschule zuständigen obersten Landesbehörde.“